



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 10123/12

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch Richterin Silbermann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Oktober 2019

am 08. November 2019

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08. April 2017 wird hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich des Klägers hinsichtlich Afghanistans ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu zwei Dritteln, die Beklagte zu einem Drittel.

Tatbestand

Der Kläger begehrt zuletzt noch die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten.

Der ausweislich seines afghanischen Reisepasses am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er bezeichnet sich selbst nicht als dem sunnitischen Glauben zugehörig, ist ledig und kinderlos. Er sei im Jahr 2006 aus Afghanistan aus- und, nach mehrjährigem Aufenthalt im Iran, im Jahr 2012 über den Landweg in die Bundesrepublik eingereist. Hier stellte er am 11.09.2013 einen Asylfolgeantrag. Der Kläger arbeitet in unbefristeter Anstellung in Vollzeit bei der Firma [REDACTED] und ist daneben bei der [REDACTED] Fernschule eingeschrieben. [REDACTED]. In Deutschland ist er nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Der Kläger stellte erstmals am 04.04.2012 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), die am 11.04.2012 in Karlsruhe stattfand, wurde der Antrag mit Bescheid vom 30.04.2013 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg und wurde mit Urteil vom 14.02.2013, rechtskräftig seit dem 30.04.2013, abgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der entsprechenden Verfahrensakten (s.u.) verwiesen.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt, die am 21.02.2017 in Karlsruhe stattfand, gab der Kläger an, er lebe mit seinem Cousin [REDACTED] zusammen. In Afghanistan habe er noch einen Onkel und eine Tante väterlicherseits, zu denen er keinen Kontakt habe. Zu den Gründen seiner Folgeantragstellung trug der Kläger vor, er stehe nunmehr in Verdacht, zum Christentum konvertiert zu sein. Ein verfeindeter Cousin väterlicherseits habe ihn und zwei seiner Cousins mütterlicherseits angezeigt mit dem Vorwurf, zum Christentum konvertiert zu sein. Seine Tante habe daraufhin eine Vorladung des Hauptkommandanten des Präsidiums Kabul erhalten. Der Cousin [REDACTED] und die Tante seien darin aufgefordert worden, zu dem Vorwurf

Stellung zu nehmen. Der Kläger habe sich damals bereits in Deutschland befunden. Einer der Cousins, [REDACTED], sein Mitbewohner, sei 2012 oder 2011 aus Afghanistan ausgereist und tatsächlich zum Christentum konvertiert. Der andere Cousin, [REDACTED], sei aufgrund dieses Vorfalls ausgereist. Ca. zwei Jahre nach der Vorladung sei die Tante gestorben. Zu dem verfeindeten Cousin habe der Kläger keinen Kontakt mehr. Der Kläger selbst interessiere sich zwar für verschiedene Religionen, sei aber noch nicht festgelegt. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Zur Anhörung übergab der Kläger zwei Schreiben in Kopie, die Anzeige bzw. den Antrag des Cousins und das Schreiben des Hauptkommandanten.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 08.04.2017 unter Entscheidung in der Sache ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien gegeben. Der vom Kläger behauptete Vorwurf der Konversion sei nach Abschluss des ersten Asylverfahrens aufgekommen und hierin nicht berücksichtigt worden. Der Kläger habe eine ihm in Afghanistan drohende asylrelevante Verfolgung jedoch nicht glaubhaft gemacht. Der Vortrag des Klägers berge Widersprüche und Unstimmigkeiten. Nationale Abschiebungshindernisse bestünden nicht.

Hiergegen hat der Kläger am 20.04.2017 die vorliegende Klage erhoben. Eine schriftliche Klagebegründung erfolgte nicht.

Der Kläger beantragt unter Rücknahme der Klage im Übrigen,
die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08. April 2017 in den Ziffern 4 und 5 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 20.08.2019 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe eines Dolmetschers für die Sprache Dari angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Anlage 2 zum Protokoll verwiesen.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel betreffend Afghanistan hingewiesen worden. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Dem Gericht liegt eine e-PDF Version der elektronisch geführten Akte der Beklagten (2 pdf-Dateien) und die Ausländerakte der Stadt Ulm (1 Ordner Akten), sowie die Gerichtsakte A 3 K 2088/12 betreffend des Erstverfahrens (1 Band Akten) und ein Ausdruck der elektronisch geführten Akte der Beklagten (1 Band Akten) vor. Auf diese Akten, sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Für die Entscheidung zuständig ist die Berichterstatterin als Einzelrichterin, auf die der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen wurde (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG).

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klage bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden (vgl. § 92 Abs. 3 VwGO).

II. Soweit sie weiterverfolgt wird, ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 VwGO.

Die Beklagte ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein Folgeantragsverfahren vorliegt. Stellt ein Ausländer nach Rücknahme - oder wie hier - unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach setzt ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens unter anderem Voraus, dass eine Änderung der Sach-oder Rechtslage eingetreten ist, oder neue Beweismittel vorliegen und der Antragsteller schlüssig darlegt, dass diese Umstände geeignet sind, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung herbeizuführen (BVerwG, Urteil vom 10.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn.14; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris). Vorliegend ist eine neue Sachlage eingetreten, indem der Kläger unter Vorlage zweier Schreiben vorgetragen hat, er habe nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens erfahren, dass er Aufgrund einer Anzeige seines Cousins bei der kabuler Polizei nunmehr im Verdacht stehe, zum christlichen Glauben konvertiert zu sein.

Liegen – wie hier – die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, hat der Antragsteller Anspruch auf eine erneute Sachprüfung, die im Hinblick auf den Prüfungsumfang im wiederaufgegriffenen Verfahren nicht auf die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe beschränkt ist. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, ist daher ein erneutes Asylverfahren nach den allgemeinen Regeln durchzuführen, ohne dass der Prüfungsumfang auf die für das Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemachten Gründe beschränkt wäre (so jüngst auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019, a.a.O, juris)

Vor diesem Hintergrund bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob seit dem Inkrafttreten von Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 am 6. August 2016 auch ohne das Vorliegen der Wiederaufgreifensgründe eine – im Prüfungsumfang nicht auf neue Umstände beschränkte – erneute Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ergehen muss, vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, was de facto eine voraussetzungslose Überwindung der Bestandskraft der vorangegangenen Entscheidung zur Folge hätte (so Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Teil 3 Asylverfahrensrecht, 1. Auflage 2017, Rn. 606 - bekonline; BeckOK AuslR/Heusch, AsylG, 23. Ed. 1.8.2019, § 31 Rn. 21 und § 71 Rn. 28 m.w.N.; OVG Sachsen, Urteil vom 21.06.2017 - 5 A 109/15.A - BeckRS 2017, 123499, Rn. 36; andeutungsweise VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 29.05.2017 - 11 S 2493/16 -, Rn. 18, juris, wonach „[...] das Bundesamt nach § 31 Abs. 3 AsylG in der aktuellen

Gesetzesfassung [...] stets zu prüfen hat, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen [...]“ und BVerwG, Beschluss vom 27.04.2017 - 1 B 6.17 -, BeckRS 2017, 110068; kritisch: BeckOK AuslR/Heusch, AsylG, 23. Ed. 1.8.2019, § 71 Rn. 28 m.w.N.; ablehnend: Funke-Kaiser GK-AsylVfG 113, Oktober 2017, § 31, Rn. 49f., offen lassend: OVG Münster Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A - BeckRS 2019, 15605).

Maßgeblich ist vorliegend die Sachlage im Zeitpunkt dieser Entscheidung, § 77 Abs. 1 AsylG. Hiernach hat der Kläger - bei einer Gesamtwürdigung der schlechten humanitären Bedingungen in Afghanistan unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände - einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) (1.). Einer Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es daher nicht (2.). Soweit der (noch teil-) angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 08.04.2017 die Feststellung über das Bestehen eines nationalen Abschiebungsverbotes versagt, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er ist daher in den Ziffern 4 und 5 aufzuheben (3.).

1. Rechtsgrundlage ist § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK.

a. § 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers, wenn diese im Widerspruch zur EMRK stehen würde, enthält also ein zwingendes Abschiebungsverbot. Das nationale Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG wird in Bezug auf Art. 3 EMRK nicht durch das unionsrechtliche Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG verdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris). § 60 Abs. 5 AufenthG erfasst ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote, verweist auf die EMRK also nur insoweit, als sich aus dieser zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, juris). Dabei berücksichtigt § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nur Gefahren für Leib und Leben, die durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen, sondern auch solche, die keinem Akteur zuzuordnen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Vom Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG werden hiernach grundsätzlich auch Gefahrenlagen im Abschiebungsstaat erfasst, die dort wegen allgemeiner bzw.

willkürlicher Gewalt auch im Falle eines bewaffneten Konflikts bestehen, sowie grundsätzlich auch Gefahrenlagen aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 - 10 C 13.12 -, juris; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass im Zielgebiet herrschende allgemeine oder willkürliche Gewalt bei Fehlen von individuellen gefahrerhöhenden Umständen nur im Fall des Vorliegens einer außergewöhnlichen Situation ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris). Bei schlechten humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat - wie sie in Afghanistan gegeben sind - kommt ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Art. 3 EMRK daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.7.2013 - A 11 S 697/13 -, juris).

Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK ist für die Annahme einer Gefahrenlage die sogenannte reale Gefahr („real risk“) maßgebend, d.h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (vgl. EGMR, Beschluss v. 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK)). Ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfordert danach die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Auch hier gilt - wie bei § 60 Abs. 1 AufenthG - grundsätzlich der Prognosemaßstab der sogenannten beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris). Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent sein muss und es hier daher nicht um den eindeutigen, über alle Zweifel erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (EGMR, Urteil vom 09.01.2018 - 36417/16 - (X/Schweden) Rn. 50; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 52). Eine „Extremgefahr“ wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthaltG ist

im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht erforderlich (BVerwG, Beschluss vom 23.08.2018 – 1 B 42.18 – juris, Rn. 13).

Die Gefahren müssen dem Ausländer grundsätzlich aus individuellen Gründen drohen, wobei das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation wie der betreffende Ausländer befindet, nachdem § 60 Abs. 5 AufenthG keine dem § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung enthält. Nach der Rechtsprechung des EGMR reicht auch eine Gefahr für eine Gruppe von Personen aus, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen, dass Mitglieder einer Gruppe allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit systematischer Misshandlung unterworfen sind. Bei einer noch nicht durchgeführten Abschiebung sind für die Einschätzung der Gefahr einer Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK die derzeit herrschenden Bedingungen im Zielstaat entscheidend (vgl. EGMR, Beschluss vom 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK).

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK kann nur beantragen, wenn im Zielstaat der Abschiebung die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung landesweit droht, es darf also für den Betroffenen keine interne Fluchtoption bestehen. Eine interne Fluchtoption besteht nur dann, wenn die abzuschiebende Person in der Lage ist, in das betroffene Gebiet zu reisen, Zutritt zu diesem zu erhalten und sich dort niederzulassen (vgl. EGMR, Beschluss v. 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi gg. UK); BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris).

b. Bei einer Gesamtwürdigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Afghanistan und gerade derjenigen in Kabul, sowie der persönlichen Umstände des Klägers, ergibt sich nach diesen Maßstäben, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zugunsten des Klägers erfüllt sind. Das Gericht hat das Vorbringen des Klägers im Verwaltungsverfahren und bei seiner persönlichen mündlichen Anhörung gewürdigt und ist hierbei zur Überzeugung gelangt, dass für ihn die prekäre Sicherheitslage und die schwierigen wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse in seinem Herkunftsort Kabul und andernorts eine Gefahr von besonderer Intensität bilden werden, da er sich nicht im erforderlichen Umfang als flexibel erweist.

aa. Lage in Afghanistan, insbesondere Kabul, Marzar-e Sharif und Herat

Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist hier Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebeflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. zu den Flugverbindungen nach Afghanistan: Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 02.09.2019 - Stand: Juli 2019, S. 31 f.).

Die humanitäre Situation in Afghanistan hat sich in tatsächlicher Hinsicht seit Jahren signifikant verschlechtert. Dies gilt insbesondere seit dem überwiegenden Abzug der internationalen Truppen in den Jahren 2014/2015 (dies ausführlich nachvollziehend VGH Hessen, Urteil vom 23.08.2019 7 A 2750/15.A - Rn. 55 ff., juris). Für die relevanten Lebensverhältnisse und die Situation von Rückkehrern in ganz Afghanistan sowie in Kabul als Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung verweist das Gericht außerdem auf die umfassenden Feststellungen zur Situation in Afghanistan im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 205 ff. (allgemein) und Rn. 361 ff. (Kabul). Eine Verbesserung der Lebensverhältnisse ist auch bei Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel nicht erkennbar. Erst kürzlich berichtete beispielsweise die Frankfurter Allgemeine Zeitung von einer Serie landesweiter Anschläge durch die Taliban, bei denen mindestens 49 Menschen getötet worden seien und ein Kontrollposten der Regierung überfallen worden sei (Frankfurter Allgemeine, „Gewalt in Afghanistan - Dutzende Tote bei Anschlägen und Gefechten“ vom 25.07.2019). Der Repräsentant des UNHCR in Deutschland, hatte sich zuvor dahingehend geäußert, dass sich die Situation in Afghanistan in den letzten Monaten weiter verschlechtert habe und auch Kabul inzwischen hochgefährlich sei (Veröffentlichung des UNHCR „UNHCR warnt vor umfassenden Abschiebungen nach Afghanistan“ vom 11.06.2019).

Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 02. September 2019 zufolge, sei Afghanistan weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Human Development Index 2018: Platz 168 von 189 Staaten). Das Wirtschaftswachstum sei gegenüber dem Jahr 2017 (2,6%) auf 1% im Jahr 2018 zurückgegangen. Die Grundversorgung sei für große Teile der afghanischen Bevölkerung – insbesondere Rückkehrer – weiterhin eine tägliche „Herausforderung“. Laut UNOCHA benötigen 6,3 Mio. Menschen – ein Drittel der afghanischen Bevölkerung – humanitäre Hilfe (z.B. Unterkunft, Nahrung,

sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung). Gerade der Norden des Landes, welcher als „Kornkammer“ des Landes gelte, sei extremen Natureinflüssen wie Trockenheit, Überschwemmungen und Erdbeben ausgesetzt. 2018 habe es eine extreme Dürre („Dürrekatastrophe“) gegeben, gefolgt von schweren Überschwemmungen in der ersten Jahreshälfte 2019 im Süden, Westen und Norden des Landes. Die aus den Konflikten und chronischer Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen, verschärft durch die Dürre 2018, hätten dazu geführt, dass ca. zwei Millionen Kinder unter 5 Jahren als akut unterernährt gälten. Jedoch habe die afghanische Regierung 2017 mit der Umsetzung eines Aktionsplans für Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge begonnen. Von 2002 bis 2018 habe der UNHCR über 5,26 Mio. Menschen bei der Rückkehr assistiert. Die Mehrheit der Rückkehrer lebe in Flüchtlingslagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien. Die Bedingungen seien prekär. Rückkehrer aus Europa oder dem westlichen Ausland würden von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Wenn Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder das Land mit ihrer Familie verlassen hätten, sei es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existierten oder der Zugang zu ihnen erheblich eingeschränkt sei. Dies könne die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stelle für den Großteil der Rückkehrer die „größte Schwierigkeit“ dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhänge (ausführlich: Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 31.5.2018, S. 27-31).

Laut einem Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) von April 2019 stünden in den Großstädten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif Unterkünfte und Nahrung grundsätzlich zur Verfügung, sofern der Lebensunterhalt gewährleistet sei. Zugang zu angemessener Unterkunft sei jedoch sogar für viele Afghanen mit mittlerem Einkommen eine „Herausforderung“. Die Mehrheit der städtischen Unterkünfte seien als Slums einzustufen. Flüchtlinge lebten in der Regel in Flüchtlingssiedlungen. Zugang zu Trinkwasser sei in den Städten oft eine „Herausforderung“, insbesondere in den Slums und Flüchtlingssiedlungen. Verglichen mit den ländlichen Gegenden sei der Zugang zu Wasserquellen und sanitären Anlagen in den Städten besser. In Kabul, Herat und Mazar-e Sharif seien auch Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung vorhanden; diese seien aufgrund des Anstiegs der Zahl der Flüchtlinge und Rückkehrer jedoch überlastet. Das Fehlen finanzieller Mittel sei eine „große Hürde“ beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Aufgrund der Wirtschafts- und Sicherheitslage bestehe

eine hohe Arbeitslosenquote, insbesondere bei städtischen Jugendlichen. Zusätzliche Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt sei das Ergebnis der steigenden Zahl von Flüchtlingen. Städtische Armut sei weit verbreitet und steige an. In diesem Umfeld hänge die Fähigkeit zur Gewährleistung des Lebensunterhalts überwiegend vom Zugang zu Unterstützungsnetzwerken – etwa Verwandten, Freunden oder Kollegen – oder von finanziellen Mitteln ab (siehe zum Ganzen: EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators, focus on Kabul city, Mazar-e Sharif and Herat City, Country of Origin Information Report, April 2019).

Ausweislich des Länderinformationsblatts Afghanistan des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 29. Juni 2018 seien von den 2.1 Mio. Personen, die in informellen Siedlungen lebten, 44 % Rückkehrer. Die Zustände in diesen Siedlungen seien unterdurchschnittlich und besonders wegen der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse besorgniserregend. 81 % der Menschen in informellen Siedlungen seien Ernährungsunsicherheit ausgesetzt, 26 % hätten keinen Zugang zu adäquatem Trinkwasser und 24 % lebten in überfüllten Haushalten. Rückkehrer erhielten Unterstützung von der afghanischen Regierung, den Ländern, aus denen sie zurückkehrten, und internationalen Organisationen (z.B. IOM, UNHCR) sowie lokalen Nichtregierungsorganisationen (z.B. IPSO und AMASO), die die Reintegration in Afghanistan finanziell, mit Nahrungsmitteln oder sonstigen Sachleistungen sowie durch Beratung unterstützten. Gleichwohl sei die Möglichkeit der Rückkehr zur Familie oder einer sonstigen Gemeinschaft mangels konkreter staatlicher Unterbringungen für Rückkehrer der zentrale Faktor. Ein fehlendes familiäres Netzwerk stelle eine „Herausforderung“ für die Reintegration von Migranten in Afghanistan dar; Unterstützungsnetzwerke könnten sich auch aus der Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder Religion sowie aus „professionellen“ (Kollegen, Kommilitonen etc.) oder politischen Verbindungen ergeben (siehe zum Ganzen: BFA, Länderinformationsblatt Afghanistan v. 29.6.2018, S. 314-316, 327-331).

Nach den UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 seien die humanitären Indikatoren in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Ende 2017 sei bezüglich 3,3 Mio. Afghanen ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe festgestellt worden; nunmehr kämen weitere 8,7 Mio. Afghanen hinzu, die langfristiger humanitärer Hilfe bedürften. Über

1,6 Mio. Kinder litten Berichten zufolge an akuter Mangelernährung, wobei die Kindersterblichkeitsrate mit 70 auf 1.000 Geburten zu den höchsten in der Welt zähle. Ferner habe sich der Anteil der Bevölkerung, die laut Berichten unterhalb der Armutsgrenze lebe, auf 55 % (2016/17) erhöht, von zuvor 33,7 % (2007/08) bzw. 38,3 % (2011/12). 1,9 Mio. Afghanen seien von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 % der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu Trinkwasser, 4,5 Mio. Menschen hätten keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung. In den nördlichen und westlichen Teilen Afghanistans herrsche die seit Jahrzehnten schlimmste Dürre, weshalb die Landwirtschaft als Folge des kumulativen Effekts jahrelanger geringer Niederschlagsmengen zusammenbreche. 54 % der Binnenvertriebenen (Internally Displaced Persons – IDPs) hielten sich in den Provinzhauptstädten Afghanistans auf, was den Druck auf die ohnehin überlasteten Dienstleistungen und Infrastruktur weiter erhöhe und die Konkurrenz um Ressourcen zwischen der Aufnahmegemeinschaft und den Neuankömmlingen verstärke; die bereits an ihre Grenze gelangten Aufnahmekapazitäten der Provinz- und Distriktszentren seien extrem belastet. Dies gelte gerade in der durch Rückkehrer und Flüchtlinge rapide wachsenden Hauptstadt Kabul (Anfang 2016: geschätzt 3 Mio. Einwohner). Flüchtlinge seien zu negativen Bewältigungsstrategien gezwungen wie etwa Kinderarbeit, früher Verheiratung sowie weniger und schlechtere Nahrung. Laut einer Erhebung aus 2016/17 lebten 72,4 % der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder unzulänglichen Wohnverhältnissen. Im Januar 2017 sei berichtet worden, dass 55 % der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert gewesen seien (siehe zum Ganzen: UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.8.2018, S. 36 f., 125 f.).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) berichtet, aufgrund der zunehmenden Gewalt, der anhaltenden internen Vertreibung und der sehr hohen Rückkehrerströme aus dem Iran, bleibe die humanitäre Situation weiterhin „gravierend“. Der Verlust der Lebensgrundlage und ein eingeschränkter Zugang zu Grunddienstleistungen habe dazu geführt, dass Ende 2018 geschätzte 6,3 Mio. Menschen in akuter humanitärer Not und rund 3,7 Mio. in schwerer Not lebten. Ca. 23,8 % der Bevölkerung lebe in großen Städten. Hiervon lebe die Mehrheit – ca. 72,4 %, geschätzt ca. 5 Mio. Menschen – in Slums oder anderen inadäquaten Unterkünften. Die Wasserversorgung und die Versorgung

mit sanitären Einrichtungen sei nach Berichten von UNOCHA in Afghanistan eine der weltweit schlechtesten. 2019 seien landesweit beinahe 15,9 Mio. Menschen von Lebensmittelunsicherheit betroffen, 4,9 Mio. benötigten dringend Lebensmittel- und Lebensunterhaltshilfe. Der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen werde durch die weitverbreitete Gewalt, unerschwingliche Preise, sowie eine unzureichende Abdeckung und Kapazität verhindert oder verzögert. Landesweit bestehe ein extremer Mangel an chirurgischer Notfallversorgung und qualifiziertem Personal. Erschwerend komme die zerstörte oder beschädigte Infrastruktur hinzu. In zahlreichen Orten seien grundlegende Medikamente nicht verfügbar. Zur Situation der Rückkehrer berichtet SFH, in Kabul lebten viele Rückkehrer in einer der derzeit 67 informellen und illegalen Siedlungen in Zelten, Lehmziegelhütten oder unter Planen um die Stadt herum. Es bestünden nur beschränkte Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu verdienen. Dies geschehe oft als Tagelöhner in prekären Arbeitsverhältnissen. Oft sähen Rückkehrer sich deswegen gezwungen, auf negative Überlebensmechanismen zurückzugreifen, indem sie ihre Nahrungsmittelaufnahme verringerten, ihre Kinder verheirateten oder diese zum Arbeiten oder Betteln schickten. Insbesondere Familien, Frauen und Kinder seien in diesen informellen Siedlungen einem erhöhten Schutzrisiko ausgesetzt und würden oft erneut vertrieben (vgl. hierzu ausführlich Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Afghanistan: Gefährdungsprofile Update der SFH-Länderanalyse, 12.09.2019).

bb. Persönliche Situation des Klägers

Ausgehend von diesen Verhältnissen in Afghanistan insgesamt sowie insbesondere in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung, ist die Einzelrichterin nach der informatorischen Anhörung des Klägers zu der Überzeugung gelangt (§108 VwGO), dass in seiner Person Besonderheiten vorliegen, die ihm die unerlässliche Flexibilität nehmen, die er auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, sowie bei dem (Wieder-)Aufbau eines sozialen Netzwerkes in Kabul bräuchte, um sich eine Existenzgrundlage auf einem Art. 3 EMRK genügenden Niveau zu unterhalten. Diese Einschätzung gründet sich einerseits auf die im Bundesgebiet durchlebte und zwischenzeitlich identitätsprägende Persönlichkeitsentwicklung, die nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung erkennbar war und den sonstigen persönlichen Umständen des Klägers. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung der den Kläger individuell betreffenden Umstände vorzunehmen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Kläger wesentliche und prägende Teile seiner Sozialisation als Heranwachsender außerhalb Afghanistans erfahren hat. Er hat Afghanistan bereits als 18-jähriger verlassen, ohne dort - weil weder üblich noch erforderlich - ein eigenständiges Leben außerhalb seines Familienverbandes bewältigt zu haben. Während seines zwischenzeitlich 7,5-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet hat er eine unbefristete Festanstellung bei der Firma [REDACTED] erhalten, wo er seit dem [REDACTED] beschäftigt ist. Der Inhaber der Firma und Chef des Klägers bestätigt ihm eine tolle Integration, sieht ihn als wichtige Arbeitskraft und seine Mitwirkung in der Firma als persönliche Bereicherung an. [REDACTED]

[REDACTED] Zudem spricht der Kläger sehr gut Deutsch, davon konnte sich die Einzelrichterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugen. Diese Einbindung hat zu einer Anpassung seiner Lebensweise an die Sitten und Gebräuche im Bundesgebiet geführt. Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung zudem an, dass er nicht gläubig sei und er die Bezeichnung als „Sunnit“ daher nicht wünsche. Die Neuorientierung seiner Lebensweise hat auch erkennbaren Ausdruck in seinem beruflichen Werdegang und seinem diesbezüglichen Auftreten gefunden. Der Kläger zeigt seine vorstehend umrissene Lebenseinstellung im Bundesgebiet auch äußerlich erkennbar - wenn auch nicht unveränderlich. Dies war in der mündlichen Verhandlung selbst optisch und auch im Hinblick auf sein Verhalten wahrnehmbar. Die Einzelrichterin hat bei alledem keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Verhaltensweise des Klägers könne nur von asyltaktischen Erwägungen motiviert sein; vielmehr ist sie Ausdruck einer neu gefundenen inneren Einstellung, die Ausfluss der Integration des Klägers in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und in sein neues soziales Umfeld (Freundin, Beruf, Freundeskreis) ist. Bereits aufgrund dieses „Settings“ ist im individuellen Fall des Klägers davon auszugehen, dass er keinen - für die Sicherung seiner Existenz zwingend notwendigen - Zugang zum hart umkämpften kabuler Wohnungs- und Arbeitsmarkt finden wird. Arbeitgeber und Vermieter sind aufgrund der Vielzahl anderer - aus ihrer Sicht moralisch unbedenklicher - Bewerber, nicht darauf angewiesen, ihren Leumund durch eine Aufnahme des Klägers zu gefährden. Denn Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte aber insbesondere auch Abgeschobene - sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr

Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben. Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahingehend wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-) Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie. Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, jedenfalls Selbstjustiz bis hin zur „Bestrafung“ mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen. Auch schwelt gegenüber Rückkehrern der Verdacht, womöglich in Europa eine schwere Straftat begangen zu haben. Denn nach einer in Afghanistan weit verbreiteten Auffassung, schiebt Europa nur Straftäter ab, weshalb ein Abgeschobener im vermeintlich regellosen Europa ein schweres Verbrechen verübt haben müsse. Damit sind Rückkehrer zusätzlichen Risiken - über die allgemeinen Sicherheitsprobleme hinaus - ausgesetzt (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 – juris; EASO Country of Origin Report: Afghanistan - Individuals targeted under societal and legal norms, Stand: Dezember 2017, Kapitel 8, S. 92 ff.; zur Sicherheitslage landesweit vgl. EASO, Country of Origin Information Report - Afghanistan Security Situation, Dezember 2017). Der Kläger erfüllt – wie beschrieben – das Klischee der „Verwestlichung“, sodass eine Erwartungshaltung dahingehend, auf den Kläger werden auch die übrigen – negativen – Vorurteile zutreffen, naheliegt. Auf familiären Rückhalt würde der Kläger bei seiner Rückkehr nicht hinreichend verlässlich zurückgreifen können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Familie bereit wäre, einen „verwestlichten“ Verwandten, der das Land bereits 2006 - vor nunmehr 13 Jahren - verlassen hat und keinen Kontakt zu ihnen pflegt, aufzunehmen und zu unterstützen. Eine Rückkehr aus Europa wird auch verbreitet als persönliches Versagen erachtet, da die betreffende Person es trotz des vermeintlich leichten Lebens im „Westen“ - weit verbreitet ist auch die Auffassung, jeder Europäer sei (Euro-)Millionär – nicht „geschafft“ hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht mehr entscheidend, ob der Kläger zudem – wie er selbst schon im Rahmen des Erstverfahrens vorgetragen hat – außerdem mit seinem Cousin verfeindet ist. Hiernach ist es wahrscheinlich, dass der Kläger sich bei einer Abschiebung in Kabul als Ankunfts- und Endort der Abschiebung dort auf der Straße wiederfände. Möglichkeiten einer kurzfristigen Unterbringung in Kabul durch staatliche oder Hilfsorganisationen sind dem Gericht nach derzeitiger Erkenntnislage nicht bekannt. Ein Programm, mit dem der IOM Rückkehrern eine Bleibe für die ersten 14 Tage angeboten

hat, wird aktuell nicht weiter fortgeführt (Stuttgarter Nachrichten: „Abgeschobene Afghanen Bargeld anstatt Bleibe“, Bericht vom 09.05.2019, so auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.Juni 2019 - A 11 S 2108/18 -, juris, Rn. 99-102, m.w.N.). Der Wohnungsmarkt in Kabul ist – wie die gesamte Infrastruktur – durch die Vielzahl von Rückkehrern und Binnenvertriebenen völlig überlastet, sodass Rückkehrer ohne entsprechende Ressourcen, wie auch der Kläger, sich in einer der vielen informellen Siedlungen am Stadtrand wiederfinden, wo sie unter überwiegend menschenunwürdigen Verhältnissen bei zu geringen Platz, einem Mangel an Hygiene, medizinischer Versorgung, Nahrungsmitteln und Trinkwasser hausen müssen. Dort besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit ein Opfer von Gewaltverbrechen zu werden.

Auf innerstaatliche Alternativen zu Kabul kann der Kläger nicht in zumutbarer Weise zurückgreifen. Zwar gibt es durchaus Flugverbindungen von Kabul auch in die Großstädte Herat und Mazar-e Sharif (jeweils ca. 6000-7000 Afghani mit Ariana Afghan Airlines, www.flyariana.com oder 80- 90 USD mit Kam Air, www.book-kamair.crane.aero; zuletzt abgerufen am 11.12.2019), die entsprechend der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung als interne Fluchtalternativen in Betracht kommen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S1203/19 -, juris). Allerdings sind die dortigen Lebensbedingungen nicht besser als in Kabul. Auch Herat und Mazar-e Sharif sind durch den steigenden Zuzug von Rückkehrern und Binnenvertriebenen stark belastet, was sich - insbesondere für vulnerable Personen - neben der Konkurrenz um Wohnraum und Arbeit auch in Bezug auf wachsende Nahrungsmittelunsicherheit auswirkt (EASO Afghanistan Key Socio economic indicators, Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, Stand April 2019, S.31, 37 f.). Nachdem der Kläger weder in Herat, noch in Mazar-e Sharif auf ein tragfähiges familiäres Netzwerk oder sonstige Vorteile zurückgreifen könnte, ist davon auszugehen, dass er dort – ebenso wenig wie in Kabul – nicht hinreichend verlässlich eine Existenzgrundlage aufbauen und unterhalten könnte. Insofern gelten die obigen Ausführungen für diese Städte gleichermaßen. Weitere innerstaatliche alternativen zu einer Wohnsitznahme in Kabul, Mazar-e Sharif oder Herat, zum Beispiel in ländlichen Gegenden, scheitern bereits an der (sicheren) Erreichbarkeit weiter Landesteile Afghanistans. Der Verwaltungsgerichtshof führte bereits im Jahr 2017 in seinem Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris, Rn. 317 ff. hierzu aus:

„Denn es ist bereits eine tatsächliche, zumutbare Erreichbarkeit anderer Landesteile [außer Kabul] gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 AsylG [...] angesichts der Lage der landesweiten Verbindungsstraßen Afghanistans nicht ersichtlich. Seit dem Jahr 2013 sind regierungsfeindliche Elemente immer erfolgreicher beim Abschneiden der Hauptverkehrsstraßen geworden. Seit Anfang 2014 haben sie zunehmend die Kontrolle über die Haupttransport- und -zufahrtsstraßen. Im Oktober 2016 blockierten die Taliban die Straße von Kabul nach Mazar-e Sharif, behielten sie unter ihrer Kontrolle und suchten systematisch nach Regierungsbeamten oder -sympathisanten. Auch die Bewohner der Dschuzdschan- (auch Jawzjan-) Provinz haben ihre Besorgnis über die wachsenden Bedrohungen auf der Shiberghan-Sar-e Pol-Autobahn ausgedrückt. Nur ein kurzer Teil zwischen Kabul und der Wardak-Provinz kann normal passiert werden. Im August 2016 hatten die Taliban die Autobahn zwischen Helmand und Kandahar für mehrere Wochen blockiert. Auch kleinere Straßen in ländlichen Gebieten werden regelmäßig von den Taliban blockiert oder geschlossen. Außerdem sind Entführungen, Geiselnahmen und Hinrichtungen von Zivilisten im Schnellverfahren auf den Straßen eine ernste und wachsende Bedrohung. [...] Darüber hinaus sind auch improvisierte Sprengfallen und Landminen ernsthafte Probleme auf afghanischen Straßen. [...]“

Die Einzelrichterin schließt sich dieser Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs auch in Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel an. Das Auswärtige Amt führt hierzu in seinem aktuellen Lagebericht unter anderem aus, dass die Zahl illegaler Kontrollpunkte und Überfälle auf Überlandstraßen angestiegen sei (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan, Stand 02.09.2019, S.22). EASO berichtet, die mangelnde Sicherheit auf den Straßen bilde die größte Einschränkung der Reisefreiheit (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan: Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, April 2019, S. 21).

Auf dieser Grundlage führt die Gesamtbewertung der vom Kläger zu bewältigenden Widrigkeiten bei einer Rückkehr nach Afghanistan, primär nach Kabul, zur Annahme eines Abschiebungsverbots. Der Kläger ist zwar im Ausgangspunkt der Personengruppe der sog. jungen und gesunden, alleinstehenden Männer ohne Unterhaltspflichten zuzurechnen, denen wohl grundsätzlich (gerade noch) angesonnen werden kann, sich unter den prekären Umständen insbesondere und beispielhaft in Kabul durchzuschlagen und eine - wenn auch karge - Existenzgrundlage zu schaffen (vgl. jüngst wieder VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019, a.a.O., juris). In seiner Person und Vita kumulieren sich aber - wie gezeigt - einzelne Besonderheiten, die jedenfalls in ihrer Gesamtschau zu der Annahme führen, dass dem Kläger eine ansatzweise menschenwürdige Existenz in Afghanistan nicht wird möglich sein. Für den Kläger

besteht daher zur Überzeugung des Gerichts die ernsthafte Gefahr im Sinne einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan die Verelendung in einem der provisorischen Flüchtlingslager oder Slums in Kabul droht, in denen eine Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Heizung und medizinischer Behandlung nicht gewährleistet ist.

Im Rahmen des dem Gericht zur Überprüfung gestellten Klagegegenstandes kommt es hiernach nicht mehr entscheidend darauf an, ob der Kläger durch seinen Cousin in Afghanistan zusätzlich dem Verdacht der Konversion ausgesetzt wäre.

2. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht, weil es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, NVwZ 2012, 240).

3. Vor dem Hintergrund des Anspruchs des Klägers auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, hat die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG keine gesetzliche Grundlage. Sie ist somit rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 1 VwGO.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Im Übrigen gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Silbermann

Beglaubigt:



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle